

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, mit Gaststätten sowie Betrieben und Einrichtungen, die über Kapazitäten für die Gemeinschaftsverpflegung verfügen, Vereinbarungen über deren Nutzung für die Arbeiterversorgung zu treffen bzw. ihnen dafür entsprechende Auflagen zu erteilen.

Die Aufgaben für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte korrespondieren mit der Verantwortung der Leiter der volkseigenen Betriebe für die Organisation der Arbeiterversorgung im Betrieb. Generell haben die Betriebe die Pflicht, mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten bei der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zusammenzuarbeiten (§ 4 GöV u. § 20 Abs. 2 VEB-VO). Die Betriebe nehmen ihre Verantwortung für die Gestaltung der Arbeiterversorgung auch mit wirtschaftsrechtlichen Mitteln wahr. Sie schließen dazu mit Handels-, Dienstleistungs-, Reparatur- und anderen Betrieben auf der Grundlage der 6. DB zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. 7.1972 (GBl. II 1972 Nr. 45 S. 515) Verträge ab.

Diese Wirtschaftsverträge regeln u. a. die Belieferung der betrieblichen Verkaufsstellen und gastronomischen Einrichtungen mit Konsumgütern bzw. die Bewirtschaftung solcher Einrichtungen durch Handelsbetriebe. Die Entscheidung über die Bewirtschaftung trifft nach § 16 Abs. 2 der 6. DB zum Vertragsgesetz der Rat des Kreises.

Nach § 9 Abs. 2 der VO über die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen vom 8. 8.1974 (GBl. I 1974 Nr. 44 S. 405) ist für die Organisation der Arbeiterversorgung auf Baustellen der Generalauftragnehmer in engem Zusammenwirken mit dem Investitionsauftraggeber, den örtlichen Staatsorganen und allen auf der Baustelle eingesetzten Auftragnehmern verantwortlich. Der Generalauftragnehmer hat dazu rechtzeitig Verträge abzuschließen. Im wesentlichen realisiert also auch er seine Verantwortung mit wirtschaftsrechtlichen Mitteln.

Verwaltungsrechtlich bedeutsam ist die Regelung in § 9 Abs. 4 dieser VO, wonach die Entscheidung über den Einsatz eines Handelsbetriebes als Hauptauftragnehmer „Versorgung“ durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes erfolgt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerschaft hat der Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

Die *Fachorgane Handel und Versorgung* der Räte konzentrieren ihre Tätigkeit in Fragen der Arbeiterversorgung vor allem auf das planmäßige Warenangebot der Verkaufsstellen und Gaststätten in den Arbeiterwohngebieten sowie das Warensortiment in den Betriebsverkaufsstellen unter Berücksichtigung der Bedingungen im örtlichen Handel und im Produktionsablauf der Betriebe. Sie erschließen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeiterversorgung und verallgemeinern Erfahrungen, die in diesem Prozeß bei der Rationalisierung der Speisenvor- und -Zubereitung, bei der Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit zwischen den speisenproduzierenden Einrichtungen der Betriebe und des Handels sowie bei der planmäßigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten in den speisenproduzierenden Einrichtungen gewonnen werden.

Viele aktuelle Probleme der Arbeiterversorgung können nur in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit der örtlichen Räte und der Betriebe und Einrichtungen gelöst werden. Es ist deshalb erforderlich, die Formen und Methoden ihres koordinierten Zusammenwirkens ständig zu vervollkommen.